

Satzung des Schulvereins der Grundschule Kronsburg

Präambel

Die Elternschaft der Grundschule Kronsburg hat beschlossen, einen Schulverein zu gründen, um die Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule enger zu gestalten und um den Eltern die Möglichkeit zu geben, durch aktive Mitarbeit und finanzielle Hilfe zusätzliche Mittel für die Kinder zu Verfügung zu stellen.

§ 1

Name und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen "Schulverein Grundschule Kronsburg".
2. Der Sitz ist Kiel-Kronsburg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der finanziellen Förderung der Schüler und der Schule (z.B. Schulfest, Wanderfahrt, besondere Unterrichtsmittel).
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und ist dem Vorstand einzureichen.
2. Sie erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich zum Quartal erfolgen. Bei Umzug oder Schulabgang erlischt sie automatisch, wenn sie nicht weiter gewünscht wird.
3. Wenn das Mitglied seine Beträge nicht bezahlt, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet nicht statt.
5. Ständige Mitglieder sind die/der Schulleiterin/Schulleiter und Vertreter, welche auch stimmberechtigt sind.

§ 3

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben die in § 4 festgesetzten Beiträge zu leisten. In Notfällen kann der Vorstand Erlass beschließen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 0,50 €. Bargeldloser Zahlungsverkehr und jährliche Vorauszahlung ist erwünscht. Barzahlungen sind bei den Klassenlehrkräften möglich.

Bordesholmer Sparkasse, Bankleitzahl: 210 512 75, Konto. Nr.: 111 013 632

§ 5 Organe

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) Stellvertreter/in und Schriftführer/in,
 - c) Zwei Rechnungsführern (Schulleiter/in und Vertreter/in).
2. Der Vorstand wird aus der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist unentgeltlich und ehrenamtlich tätig. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet automatisch die Zugehörigkeit zum Vorstand. In diesem Fall übernehmen Stellvertreter oder Rechnungsführer die Aufgaben des/der Vorsitzenden bis zur Neuwahl.
3. Die Mitglieder werden vertreten durch die Delegiertenversammlung; sie besteht aus den Klassenelternbeiräten jeder Klasse, sofern sie Mitglieder sind.
4. Der Vorstand gilt nach § 5 Abs. 2 als von der Delegiertenversammlung beauftragt.
5. Zeichnungsberechtigt sind beide Rechnungsführer gemeinsam für das Sparkonto. Für das Girokonto gilt Einzelverfügungsrecht.

§ 6 Geschäftsordnung

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes, die Delegierten- und die Mitgliederversammlung. Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung erfolgen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder des Schulvereins (Mitglied gemäß § 2 der Satzung) es fordern.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, mindestens eine Woche vor dem Termin.
3.
 - a) Beschlüsse über das Vermögen und über Ausgaben, die einen Betrag von 250,00 € überschreiten, werden von der Delegiertenversammlung gefasst. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
 - b) Über Beträge unter 150,00 € können die Rechnungsführer in eigener Verantwortung entscheiden und verfügen.
 - c) Bei Beträgen über 150,00 €, jedoch unter 250,00 € muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit Beschluss fassen.
 - d) Schulden dürfen nicht gemacht werden
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; diese Regelung tritt in Kraft am 01.01.2008. Im Jahr 2007 wird ein Zwischenjahr vom 15.07. bis 31.12.2007 eingeschoben.

5. Der Jahresabschluss wird von zwei Kassenprüfern überprüft, die für zwei Jahre aus der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie können der Versammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes vorschlagen. Die Prüfung erfolgt vor der Delegiertenversammlung.
6. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn
 - a) 50 % der Delegierten oder
 - b) 30 % der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Schriftführer fertigt über alle Beschlüsse der Organe Protokolle an.
8. Satzungsänderungen können mit wenigstens 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
9. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.

§ 7

Mittelverwendung

Alle vom Verein der Schule übergebenen Gegenstände und Mittel gehen in das Eigentum der Schule über und werden ordnungsgemäß verbucht und inventarisiert. Sie dürfen nur in diesem Rahmen eingesetzt und verwertet werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen restlos zu Gunsten der Grundschule Kronsburg oder einer Rechtsnachfolgerin zu verwerten. Liquidatoren sind die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder. Wenn über zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung des Vereins wünschen, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Auflösung entsprechend der Satzung beschlossen werden muss.

§ 9

Information

1. Die Satzung kann von den Eltern eingesehen oder ihnen auf Nachfrage ausgehändigt werden. Eine Beitrittserklärung wird den Eltern in der ersten Klassenelternversammlung im Schuljahr ausgehändigt.
2. Der Geschäftsbericht kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der jetzigen Form am 13.11.2007 und am 24.09.2008 in einzelnen Punkten geändert. Sie ersetzt die Satzung vom 02.06.2003 und tritt mit dem Beschlussstag in Kraft.